

Zukunft eigene Praxis

Schritt für Schritt zur Praxisübernahme

Sie möchten Ihr eigener Chef in einer Hausarztpraxis in Bayern werden? Glückwunsch, eine gute Entscheidung! Um gesetzlich Krankenversicherte behandeln zu können, benötigen Sie

- a. einen **Vertragsarztsitz** und
- b. eine **Zulassung für diesen Arztsitz**.

Sie haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, in eigener Praxis tätig zu werden: Entweder durch **Neugründung** einer Praxis oder durch **Übernahme** eines Arztsitzes/einer Praxis. Letzteres hat den Vorteil, dass eine eingerichtete Praxis mit eingearbeitetem Personal und Patientenstamm weiter betrieben werden kann.

Wenn Sie sich für eine Praxisübernahme entscheiden, gehen Sie am besten wie folgt vor:

1. Eintrag ins Arztregister

Voraussetzung für die Niederlassung in einer Vertragsarztpraxis in Bayern ist ein **Eintrag in das Arztregister** der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Homepage der KV Bayerns unter <https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice>.

Unter Anträge wählen Sie „Arztregistereintrag“, unter Bezirke den Bezirk, in dem Ihr Wohnsitz liegt, dann Download starten. Es öffnet sich das beschreibbare Formular. Dieses drucken Sie ausgefüllt aus. Die begleitend erforderlichen, nachfolgend aufgeführten Dokumente sollten Sie **nicht im Original**, sondern in **amtlich beglaubigten Kopien** einsenden – oder Sie nutzen die Möglichkeit der **kostenlosen Beglaubigung durch die KVB**.

Folgende Dokumente sind erforderlich: Ihre **Geburtsurkunde**, Ihre **Approbationsurkunde**, die **Urkunde(n) über Ihre abgeschlossene(n) Weiterbildung(en)/ die Facharztanerkennung** sowie **Zeugnisse Ihrer bisherigen ärztlichen Tätigkeit und bestandene Prüfungen** (siehe auch **Checkliste im Antragsformular**). Die Adresse finden Sie auf dem Antragsformular (für Sie zuständige KVB-Bezirksstelle). Überweisen Sie zuvor die **Antragsgebühr von 100 Euro** – im Antrag muss das Überweisungsdatum angegeben werden.

2. Vertragsarztsitz finden

Jeder Vertragsarztsitz, der nachbesetzt werden soll, muss offiziell im **Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben** werden. Auch wenn Sie über andere Quellen, beispielsweise die **Praxis- und Stellenbörse des Bayerischen Hausärzterverbandes** (<http://www.hausaerzte-bayern.de/index.php/service/praxis-stellenboerse.html>), die Plattform **„Gemeinde sucht Hausärztin/Hausarzt“** (<http://www.hausaerzte-bayern.de/service/gemeinde-sucht-hausarzt>) oder die **Praxis- und Stellenvermittlung der KVB** (<https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/kvb-boerse/>) bereits eine geeignete Praxis gefunden haben und sich mit dem Eigentümer auf Übergabemodalitäten geeinigt haben, muss diese **Ausschreibung durch den Zulassungsausschuss** erfolgen. Erst dann können Sie sich offiziell über die KVB um die Praxis bewerben.

Merkblätter hierzu finden Sie unter <https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/merkblaetter>

Praxisausschreibungen finden sich grundsätzlich immer in den Ausgaben vom jeweils 1. Freitag im Monat. Der Bayerische Staatsanzeiger ist an einigen größeren Zeitungsverkaufsstellen erhältlich. Es gibt ihn auch online, allerdings nur im Jahres-Abo.

Es gibt auch einige **gewerbliche Praxisvermittler**, die ihre Unterstützung bei der Suche nach der passenden Praxis beziehungsweise dem geeigneten Praxisnachfolger anbieten. Allerdings werden dann in der Regel **Vermittlungsgebühren** fällig, die man sich bei eigenständiger Suche über kostenfreie Vermittlungsportale wie die oben genannten sparen kann.

Tipp: Wenn Sie eine geeignete Praxis zur Übernahme gefunden haben und sich mit dem Praxisabgeber bereits weitgehend einig sind, können Sie diese **Übereinkunft zur Praxisnachfolge** bereits **beim 1. Termin im Zulassungsausschuss** (siehe Punkt 5. Zulassungsausschuss) **als Absichtserklärung bekannt machen**. Denn bei weiteren Bewerbungen um den betreffenden Praxissitz nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger kann ein bereits vorliegendes Einvernehmen zwischen Praxisabgeber und Nachfolger durchaus Berücksichtigung finden, da dem Zulassungsausschuss an einer reibungslosen Übernahme der Praxis gelegen ist.

3. Bewerbung um Vertragsarztsitz

Hat man eine geeignete Praxis beziehungsweise einen passenden zu besetzenden Vertragsarztsitz im Bayerischen Staatsanzeiger gefunden, muss man sich **innerhalb der in der Anzeige angegebenen Bewerbungsfrist formlos bewerben**. Ein Muster ist erhältlich beim KVB-Praxisberatungsteam. Kontaktdaten finden Sie in der **Übersicht Übersicht** <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Service/Beratung/KVB-Uebersicht-Servicenummern> (2. Seite) oder in der **Präsenzberatung für Mitglieder der KVB** <https://www.kvb.de/service/kontakt-und-beratung/praesenzberatung>.

In das Formblatt gehören die **Kontaktdaten** sowie die jeweilige **Chiffre-Nummer** aus der Anzeige im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Formular muss dann an die darauf angegebene Faxnummer oder Adresse geschickt werden.

Daraufhin erhält man ein Schreiben von der KV mit Bezug auf die Chiffrenummern, auf die man sich beworben hat. In dem Schreiben ist ein Datum angegeben, bis zu dem bei weiterem Interesse ein **Antrag auf Zulassung beziehungsweise Teilzulassung** an den Zulassungsausschuss Ärzte der KVB zu stellen ist. Hierzu stellt die KVB auf ihrer Homepage unter <https://dienste.kvb.de/formserve-server/> ein **Formular zum Download** bereit (Service-> Formulare -> Zulassung -> Antrag auf (Teil-) Zulassung/ Sonderbedarfs- (Teil-) Zulassung (**KVB-Formularserver** <https://dienste.kvb.de/formserve-server/>)).

Geben Sie hier im Dropdown-Menü bei Anträge Zulassung/Teilzulassung ein und darunter den Bezirk, in dem der gewünschte zukünftige Kassenarztsitz liegt. Dem Antrag ist ein **tabellarischer Lebenslauf** beizufügen. Ein von Ihnen zu beantragendes **polizeiliches Führungszeugnis** wird dem Zulassungsausschuss direkt von der ausstellenden Behörde zugestellt.

Bis zur genannten Deadline muss sich auch der Arzt, der den Vertragsarztsitz abgibt und inzwischen durch die KV über Ihre Bewerbung informiert ist, bei Ihnen melden. Sollten Sie keine **Rückmeldung des abgebenden Arztes bis zur Deadline** erhalten haben, muss der zuständige KVB-Präsenzberater darüber von Ihnen informiert werden. Telefonnummern und E-Mailadressen der KVB-Präsenzberater finden Sie unter hier <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Service/Beratung/KVB-Uebersicht-Servicenummern.pdf> (2. Seite).

Tip: Die Nummern der Präsenzberater in Ballungsräumen wie beispielsweise München sind häufig belegt. Nehmen Sie deshalb besser **per E-Mail** Kontakt auf und vereinbaren einen Telefontermin.

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich auch behelfen, indem Sie einen Präsenzberater aus einem anderen Bezirk anrufen. Die Präsenzberater sind zu den jeweiligen Geschäftszeiten der Bezirksstellen erreichbar, Kernzeit ist dabei montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr. Bei Fragen zu spezifischen oder regionalen Vorgängen kann allerdings nur der regionale Präsenzberater helfen.

4. Mitbewerber um gewünschten Vertragsarztsitz

Es kann Ihnen passieren, dass der Arzt, für dessen Kassenarztsitz Sie sich interessieren, bei Ihnen anruft und Sie bittet, von der Bewerbung Abstand zu nehmen, da er bereits einen Wunschkandidaten für seine Praxisnachfolge hat. Dann müssen Sie abwägen, wie groß Ihr Interesse ist und ob Sie sich Chancen einräumen, vom Zulassungsausschuss trotz **Wunschkandidaten des Praxisabgebers** bevorzugt zu werden. Letztendlich obliegt die Entscheidung dem Zulassungsausschuss, nicht dem abgebenden Arzt. Wenn aber der Wunschkandidat beispielsweise über einen längeren Zeitraum schon in der Praxis mitarbeitet, sind Ihre Chancen bei gleicher Qualifikation/Alter eher gering. Da für jeden Antrag eine **Antragsgebühr von 100 Euro** an den Zulassungsausschuss fällig wird, lohnt es sich unter Umständen nicht, die Bewerbung um den betreffenden Arztsitz weiter zu verfolgen.

5. Zulassungsausschuss

Wenn Sie sich entschieden haben, Ihre Bewerbung um einen Praxissitz aufrecht zu erhalten und die Antragsgebühr (100 Euro) an den Zulassungsausschuss überwiesen haben, wird dieser Ihnen einen Termin mitteilen, an dem er sich mit Ihrem Antrag befasst, und Sie zu der entsprechenden **Zulassungsausschuss-Sitzung** einladen. Nicht immer ist es nötig, beim Termin selbst anwesend zu sein. Ob dies der Fall ist, können Sie am besten bei Ihrem KVB-Präsenzberater erfragen.

6. Zuschlag

Falls Sie den **Zuschlag bekommen**, erhalten Sie im Zeitraum von maximal vier Wochen nach dem Termin beim Zulassungsausschuss Ihre **Betriebstättennummer (BSNR)** sowie den **Zulassungsbescheid** mit dem **Datum der Praxisübergabe**. Dann wird eine **Verwaltungsgebühr an die KVB in Höhe von rund 500 Euro** fällig. Definitive Bestandskraft erhält der Zulassungsbescheid nach Ablauf von weiteren vier Wochen.

Nach Entrichtung dieser Gebühr und der Begleichung der Kaufsumme (siehe oben wegen Bestandskraft des Bescheides) an den Praxisabgeber steht der Praxisübernahme nichts mehr im Weg.

Auch erhalten Sie von der KVB **Informationen zu Ihrer Bereitschaftsdienstpflicht** und Formulare, die dazu auszufüllen sind. Des Weiteren erhalten Sie von der KV die von Ihnen zuvor im Zulassungsantrag beantragte **Abrechnungsgenehmigungen**. Ebenso erhalten Sie Informationen zur allgemeinen **Fortbildungspflicht** nach §95d SGB V.

Kauf-Vorvertrag: Um sich abzusichern, schließen abgebende Ärzte gerne **Vorverträge über die Abgabe des Kassenarztsitzes** mit den potenziellen Nachfolgern. Üblicherweise enthält der Vertrag die **Verkaufsumme**. Darüber hinaus können weitere Punkte darin vorab geregelt sein, wie beispielsweise die **Weiternutzung der Praxisräume**, die **Über-**

nahme des Personals, Nutzung und Aufbewahrungsfristen der Patientendaten etc. Bindend sind diese Verträge für den Bewerber erst dann, wenn er den Zulassungsbescheid erhält.

Da Sie nicht sicher sein können, für Ihren Wunschsitz den Zuschlag zu erhalten, besteht die Möglichkeit, **sich für mehrere Arztsitze gleichzeitig zu bewerben** und auch entsprechend Vorverträge abzuschließen.

Aber **Achtung**: Sobald Sie einen Zuschlag erhalten haben, müssen Sie **umgehend Bewerbungen für weitere Arztsitze zurückziehen**, um am Ende nicht mit mehr als einem Arztsitz dazustehen!

Den Antrag auf Zulassung für einen Sitz, den Sie nicht mehr wollen, können Sie formlos bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zurückziehen. Die Gebühr für die Antragsbearbeitung wird jedoch nicht mehr zurückerstattet.

7. Verlegung des Kassenarztsitzes

Falls Sie vorhaben, den Kassenarztsitz, um den Sie sich bewerben, zu verlegen, müssen Sie dies **unbedingt rechtzeitig vor dem Termin beim Zulassungsausschuss schriftlich beantragen**. Prinzipiell muss eine Praxis bei Übernahme dort weitergeführt werden. Zu beachten ist dabei, dass eine **Praxisverlegung nur in begründeten Ausnahmefällen** und dann nur **innerhalb des gleichen Planungsbereiches** möglich ist. Das Formular dazu finden Sie wieder im **KVB-Formularserver** (<https://dienste.kvb.de/formserve-server/>), hier im Dropdown-Menü bei Anträge Verlegung Vertragsarztsitz eingeben und darunter den Bezirk, in dem der gewünschte Kassenarztsitz zukünftig liegen soll.) Für den Verlegungsantrag wird eine weitere **Gebühr von 120 Euro** fällig. Informieren Sie sich rechtzeitig aber über die aktuelle Rechtsprechung beim KVB-Präsenzberater.

8. Förderung der Praxisübernahme

In einigen Regionen Bayerns hat die ambulante (haus-)ärztliche Versorgung bereits Lücken bekommen. Um Anreize für die Niederlassung zu setzen, haben sowohl die Bayerische Staatsregierung als auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns **Förderprogramme** aufgelegt. Einen **Überblick über Förderprogramme und Ansprechpartner** bietet der Flyer „Förderprogramme für den hausärztlichen Nachwuchs“, den Sie unter www.hausaerzte-bayern.de im Bereich Nachwuchs finden.

Anlaufstellen in Bayern - vom Studium bis zur Niederlassung

Stand: 12/2017